



Amt für Militär und Zivilschutz

Grundauftrag für die regionalen Zivilschutzorganisationen

18. Dezember 2018

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 1bis. IV Nachtrag der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgenden Grundauftrag:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Ständiger Auftrag an die regionalen Zivilschutzorganisationen

2.1. Anforderungen an die Zivilschutzorganisation

Die regionalen Zivilschutzorganisationen (RZSO) erfüllen die Kernaufgaben und Leistungen gemäss Anhang 1.

Eine Übersicht über die inhaltlichen Anforderungen an eine RZSO gemäss ZS15+ findet sich in Anhang 3.

2.2. Pflichtenheft des Kaders

Das Kommando erfüllt folgende Pflichten:

- Das Kommando erstellt eine Mehrjahresplanung für die Ausbildung und die Wiederholungskurse; aktualisiert diese jährlich und reicht sie zum Mitbericht an das Amt für Militär und Zivilschutz bis Ende Oktober des Vorjahres ein.
- Das Kommando reicht die Jahresplanung zum Mitbericht an das Amt für Militär und Zivilschutz bis Ende Oktober des Vorjahres ein.
- Das Kommando liefert jährlich per 1. Januar eine Liste und ein Organigramm des Kaders an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz
- Das Kommando meldet fristgerecht das Kader zu Weiterbildungskursen und Rapporten des Zivilschutzausbildungszentrums an.

2.3. Ausbildung und Wiederholungskurse zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft

Die RZSO stellt die jährlich wiederkehrende, einsatzbezogene Ausbildung der Formationen für die unter Ziffer 2.1. definierten Kernaufgaben und Leistungen sicher.

Primärziel des Wiederholungskurses:

- Kernaufgaben und Leistungen trainieren
- Einsatzbereitschaft erhalten

Ausbildungsthemen für die Mehrjahresplanung befinden sich im Anhang 4.



Die Wiederholungskurse dauern wenigstens drei Tage oder entsprechend der Gesetzgebung des Bundes, falls die dort festgelegte Dauer länger ist.
Eine allfällige Unterstützung der Ausbildung in den RZSO durch das Amt für Militär und Zivilschutz kann beim Chef Einsatz Zivilschutz des Kantons St. Gallen beantragt werden.

2.4. Mobilisierung der regionalen Zivilschutzorganisation

Die RZSO mobilisiert das Kader, die Spezialisten und die Mannschaftsangehörigen über die Kantonale Notrufzentrale.

2.5. Bestände der regionalen Zivilschutzorganisation

Den RZSO stehen die Bestände und Fachbereiche gemäss Anhang 2 zur Verfügung. Die ehemals als "Schwere Rettung" bezeichneten Formationen werden neu als "Pionier Spezialisten" bezeichnet.

Die RZSO meldet jährlich:

- den Bedarf an neuen Schutzdienstpflichtigen bis am 10. Januar des Vorjahres an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz.

2.6. Material und Ausrüstung der regionalen Zivilschutzorganisation

Die Grundausrüstung an Material der RZSO ist im Dokument "Materialliste für den Zivilschutz" beschrieben.

Die Beschaffungsrichtlinien sind in der Weisung Ersatzbeiträge geregelt.

Die persönlichen Kleider der AdZS werden bei einem Wohnortwechsel innerhalb der AGO (Graubünden, Glarus, Appenzell Innerhoden, Appenzell Ausserhoden, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen) nicht mehr eingezogen.

Bei einer gemeinsamen Beschaffung von Material durch die Zivilschutzorganisation und die Feuerwehr wird dieses nach den Empfehlungen des Projektberichts Feuerwehr Zivilschutz 21 (FZ21) anteilmässig verrechnet.

2.7. Überregionale Einteilung

Grundsätzlich hat der Schutzdienstpflichtige in der Region Dienst zu leisten, in der er steuerpflichtig ist. Bei Gesuchen zur überregionalen Einteilung von Angehörigen des Zivilschutzes versucht das Kommando mit der anderen betroffenen Zivilschutzorganisation eine Lösung zu finden.

Kann keine Lösung gefunden werden, leitet das Kommando den Fall an das Amt für Militär und Zivilschutz, das abschliessend über die Einteilung entscheidet.

2.8. Mobilität der regionalen Zivilschutzorganisation

Die Zivilschutzorganisation ist mit einem Zug, inklusive Material, voll- und eigenständig mobil. Dazu stehen der RZSO zur Verfügung¹:

- 1 geländegängiges Vorausdetachementsfahrzeug (Reko-Fahrzeug)
- 4 geländegängige Mannschaftstransporter
- 1 Warentransporter
- 4 Anhänger

Ein Hakenfahrzeug muss grundsätzlich zugemietet werden. Darüber schliesst die RZSO mit einem Transportunternehmen in ihrer Region oder mit einer Feuerwehr in ihrer Region eine vertragliche Vereinbarung ab.

¹ Gemäss Anhang zur Weisung des AfMZ über die Verwendung der Ersatzbeiträge



3. Auftrag an die regionale Zivilschutzorganisation für den Einsatz und den Nothilfeinsatz

3.1. Marschbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisation

Die Marschbereitschaftszeit ist die Zeit, die eine Zivilschutzorganisation nach dem Aufgebot benötigt bis zur Erstellung der Abfahrbereitschaft ab dem Depot. In dieser Zeit muss die persönliche Ausrüstung sichergestellt und das Material verladen werden.

Die Marschbereitschaftszeit ist pro Fachbereich und Formationsstärke unterschiedlich und beträgt:

60 min	Führungsunterstützung für die Unterstützung für das Führungsorgan
180 min	1 Pionierzug
120 min	Logistik
180 min	1 Betreuerzug

Kulturgüterschutz gemäss Organisationspapier

3.2. Nothilfeinsatz

Ein Nothilfeinsatz ist ein Einsatz ausserhalb der eigenen Zivilschutzregion. Er wird von der betroffenen Region über den Kantonalen Führungsstab angefordert, wenn die Mittel der betroffenen Region ausgeschöpft sind.

Jede RZSO muss jederzeit nach Massgabe der Gesetzgebung sowie der interkantonalen und der internationalen Vereinbarungen mit minimal einem Element in Zugstärke einen Nothilfeinsatz im Kanton, in der Schweiz und dem angrenzenden Ausland leisten können. Der Einsatz muss als Selbstversorger durchgeführt werden können.

3.3. Lagebericht und Information

Pflichten des Kadern der RZSO während einem Einsatz oder Nothilfeinsatz:

- Stellt die Verbindung zu RFO bzw. KFS via Polycom sicher
- Ist bei Bedarf bereit, Lageberichte zu erstellen

4. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden unter den Gemeinden der RZSO abgesprochen. Dabei werden alle Gemeinden auf dem Gebiet der Zivilschutzorganisation angehört und berücksichtigt. Die Zivilschutzorganisation stellt einen entsprechenden Antrag an die Regionale Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommission bzw. an das alternativ vorstehende Gremium, diese(s) leitet den Antrag fristgerecht² an das Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, weiter.

5. Aufgebotskompetenz

Die Aufgebote werden erlassen gemäss sGS 413.1 Art. 6^{bis} und Art.7.

6. Finanzierung

Die Gemeinden tragen die Kosten ihrer Zivilschutzorganisation selbst.

Sämtliche Aufwände der RZSO, die nach der EV ZSG unter Artikel 40^{bis} Ziffer oder nach der Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge ersatzbeitragsberechtigt sind, werden mit Pauschalbeträgen abgegolten (gemäss Anhang 5 der Weisung Ersatzbeiträge).

Die Beschaffungsrichtlinien für Material und Ausrüstung werden in der Weisung Ersatzbeiträge beschrieben.

² gemäss VEZG Art. 2 und Art. 8



Einsätze werden durch die Gemeinden finanziert.
Nothilfeinsätze nach Ziffer 3.2 werden durch den Kanton finanziert. Davon ausgenommen sind Kosten für Nothilfeinsätze, die nötig werden, wenn eine Region durch Selbstverschulden nicht in der Lage ist, einen Einsatz mit eigenständigen Mitteln zu bewältigen.
Der Kanton trägt die Soldkosten für einen Nothilfeinsatz. Die übrigen Kosten sind durch die antragstellende Region zu tragen. Die eingesetzte Zivilschutzorganisation rechnet nur mit dem Kanton ab. Ausgenommen bei Selbstverschulden.
Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Betriebsstoffe für den Einsatz sind in der Regel Sache der betroffenen Region bzw. der hilfeersuchenden Stelle.

7. Auskunfts- und Informationspflicht

Die Regionale Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommission bzw. ein alternatives Gremium steht der Zivilschutzorganisation vor. Die RZSO hat gegenüber der Kommission eine Auskunfts- und Informationspflicht.

8. Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Armee

Die RZSO arbeitet mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und der Armee konstruktiv zusammen.

9. Überprüfung der Einsatzbereitschaft

- Die Regionale Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommission überprüft ihre RZSO.
- Das Amt für Militär und Zivilschutz prüft alle zwei Jahre die Einsatzbereitschaft und die Erfüllung des Grundauftrages der RZSO.
- Bei Nichterfüllen wird die jeweilige regionale Bevölkerungsschutz- oder Zivilschutzkommission informiert.

Bei gravierendem und/oder mehrmaligem Nichterfüllen des Grundauftrages kann der Kanton geeignete Massnahmen ergreifen. Diese Massnahmen beinhalten insbesondere, dass bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Grundauftrag, der Anspruch auf die erweiterte Nutzung der Ersatzbeiträge gemäss Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge erlischt.

Die RZSO hat Anspruch auf jährlich einen Mobilisierungstest³ für die Kader und alle drei Jahre eine Beübung durch das AfMZ.

10. Änderung / Erweiterung des Grundauftrags

Das Amt für Militär und Zivilschutz hört zu Änderungen des Grundauftrags der Zivilschutzregionen den Kantonalen Steuerungsausschuss vorgängig an.



11. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'JK', written over the text 'Der Amtsleiter'.

Jörg Köhler

Beilage

Anhang 1 Kernaufgaben und Leistungen

Anhang 2 Bestände der Zivilschutzorganisationen

Anhang 3 Checkliste über die inhaltlichen Anforderungen an eine ZSO gemäss ZS15+

Anhang 4 Mögliche Ausbildungsthemen für die Mehrjahresplanung

